

Coton de Tuléar



Verein e.V.

Coton Revue

AUSGABE 04/2022

01 Neuigkeiten Zucht

- Deckmeldungen
- Wurfmeldungen
- neue Champions
- Untersuchungen

02 Gemeinschaftsaussellung Wickede

03 Landesgruppentreffen LG Nord und LG Süd

04 Probleme mit dem Sachsponsorring Frank Richter

05 Futter Christine Blümm

Neuigkeiten aus der Zucht

Deckmeldungen

ZWINGER "FROM COTONOHAPPYNES "

Z:ZG:Frank & Melanie Ulbricht,50226 Frechen

Am 20.10.2022 deckte der Rüde Oleander The Sweetest Cotton PL-0/AoB, die Hündin XSummer CotonOfHappyness PL-0/AOB.

ZWINGER " OF THE FIERY DRAGON "

Z:Kristina Klinkenberg, 32130 Enger

Am 27.10.2022 deckte der Rüde Coton CPH'S Holding Back The Years PL-0/AoB, die Hündin Metis the Sweetest Coton PL-1/AoB.

ZWINGER "VON HESSEN ZU DORNHEIM "

Z:ZG: Anne Dammer-Wylenzek & Joachim Wylenzek, 64521 Groß-Gerau

Am 01.11.2022 deckte der Rüde Zeus II von Hessen zu Dornheim PL-0/AoB, die Hündin Xanadu von Hessen zu Dornheim PL-0/AoB.

ZWINGER "D' UNE AFFAIRE NOIRE "

Z:ZG: Claudia & Jürgen Menger, 49509 Recke

Am 03.11.2022 deckte der Rüde Largo Winch du Haut Marais PL-0/AoB, die Hündin Dallas d'une Affaire noire PL-0/AoB.

ZWINGER "VON HESSEN ZU DORNHEIM"

Z:ZG: Anne Dammer-Wylenzek & Joachim Wylenzek, 64521 Groß-Gerau

Am 05.11.2022 deckte der Rüde Nuri vom Cotonfeeling PL-0/AoB, die Hündin Ophelia von Hessen zu Dornheim PL-0/AoB.

ZWINGER "HÓFEHÉR"

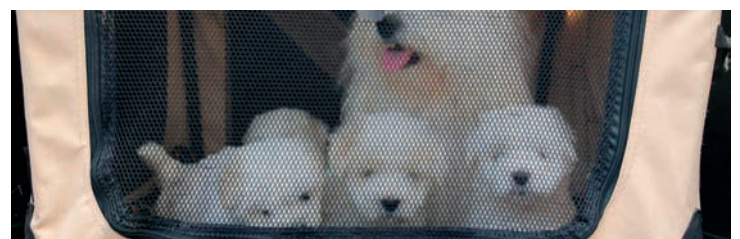
Z: Margit Barna, 65520 Camberg

Am 12.11.2022 deckte der Rüde Mi-Toi's Make me Smile PL-0/AoB, die Hündin Zaphira vom Cotonfeeling PL-0/AoB.

ZWINGER "COTTON CANDY"

Z: Barbara Zanker, 73235 Weilheiman der Teck

Am 02.12.2022 deckte der Rüde Parcifal vom Cotonfeeling PL-0/AoB, die Hündin Cotton Candy Penny Lane PL-0/AoB.



Recht

Neues aus der Rechtsabteilung



Gegenständen, die nicht bereits in der Entnahme von Gegenständen oder in Sachzuwendungen an das Personal bestehen, werden Lieferungen gegen Entgelt gleichgestellt. (...) Gegenstände des Unternehmens, die der Unternehmer aus unternehmerischen Gründen abgibt, sind als unentgeltliche Zuwendungen nach § 3 Abs. 1b Satz 1 Nr. 3 UStG zu beurteilen. Hierzu gehört die Abgabe von neuen oder gebrauchten Gegenständen insbesondere zu Werbezwecken, zur Verkaufsförderung oder zur Imagepflege, z.B. Sachspenden an Vereine oder Schulen, ..."

Das bedeutet: Der Unternehmer muss die Spenden wie einen Umsatz behandeln. Der Erlös steigert seinen Ertrag. Bei der Ertragssteuer (Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer) spielt das für den Unternehmer keine Rolle. Der Spendenabzug mindert nämlich die Steuerlast um genau den Betrag, der als Mehrerlös verbucht wurde. Einen steuerlichen Vorteil hat der Unternehmer so nicht (was auch oft verkannt wird) - aber eben auch keinen Nachteil.

Bei der Umsatzsteuer gilt im Prinzip das Gleiche: Die bei der Anschaffung oder Herstellung der später gespendeten Sachen bezahlte Steuer (Vorsteuer) kann der Unternehmer abziehen. Wird die Sache dann später für nicht unternehmerische Zwecke verwendet, wird wieder Umsatzsteuer fällig.

Zwar ist die Umsatzsteuer Teil des spendenabzugsfähigen Betrages. Da die Steuerersparnis aber nur anteilig - abhängig von Grenzsteuersatz - ist, bildet die Umsatzsteuer eine zusätzliche Belastung, die bei einer Entsorgung oder Vernichtung der Sachen nicht anfiel.

Bei gebrauchten Gütern des Anlagevermögens spielt das oft keine Rolle, weil sie erst gespendet werden, wenn sie vollständig abgeschrieben sind. Der Unternehmer kann sie dann zum Buchwert (= 0 Euro) entnehmen (spenden) und es fällt keine Umsatzsteuer an. Es ist dann aber auch der Spendenwert gleich null, und auf eine Spendenbescheinigung kann verzichtet werden.

Anders bei Spenden, die noch einen Wert haben (wie etwa Lebensmittel kurz vor dem Ablaufdatum). Hier hat der Unternehmer durch die Spenden einen steuerlichen Nachteil, weil er die

Umsatzsteuer auf den Entnahmewert abführen muss. Es kommt dann zu dem grotesken Fall, dass es für den Unternehmer günstiger ist, die Lebensmittel zu vernichten als sie an einen Tafelverein zu spenden.

Das Problem dabei ist die Bemessungsgrundlage. Hier gilt hier, dass der Umsatz bemessen wird nach dem Einkaufspreis zuzüglich der Nebenkosten oder nach den Selbstkosten (Herstellungskosten), jeweils zum Zeitpunkt des Umsatzes.

Im durch die Medien bekannt gewordenen Fall der Tafel spende des Bäckers, hat die Finanzverwaltung das Problem so umgangen, dass sie den Entnahmewert als Null ansetzte, weil alte Backwaren keinen Wert mehr haben. Dieser Lösung folgt jetzt das Bundesfinanzministerium, so dass Essensspenden wieder möglich sind. Wie dies bei anderen Spenden aussieht bleibt offen...

Sachspenden und Aufwandsspenden

Die Entnahmeregelung bezieht sich auf Sach- und Aufwandsspenden.

Grundsätzlich wird eine Sachspende mit dem gemeinen Wert (Marktwert/Verkehrswert) des Gegenstandes bewertet. Ist der Gegenstand vor der Spende aus einem Betrieb entnommen worden, kann höchstens der Wert angesetzt werden, der vorher auch bei der Entnahme zugrunde gelegt worden ist, jedoch zuzüglich der bei der Entnahme angefallenen Umsatzsteuer. Entnahmewert kann dabei gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 4 Satz 4 Einkommensteuergesetz auch der Buchwert sein (Buchwertprivileg). In jedem Fall aber muss auf den Entnahmewert die Umsatzsteuer aufgeschlagen werden. Aufwandsspenden sind - neben Geld- und Sachspenden - keine eigene Form der Spende. Es handelt sich dabei um eine abgekürzte Rückspende von Beträgen, die der Verein dem Spender schuldet: Statt zunächst den Betrag auszuzahlen, um ihn dann zurück zu spenden, verzichtet der Spender auf die Auszahlung.

Der Spendenabzug setzt dabei aber einen Vermögensabfluss beim Spender voraus. Wird also auf eine Vergütung verzichtet, kann das steuerlich nur als Spende geltend gemacht werden, wenn der

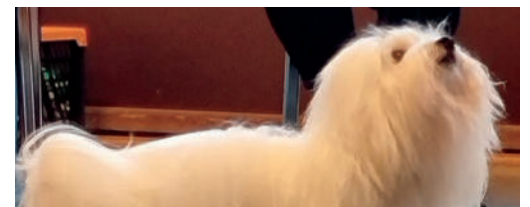
Vermögenszufluss wiederum als Einnahme behandelt wird. Ein Unternehmer, der auf die Bezahlung seiner Rechnung zugunsten des Vereins verzichtet, muss also die Rechnung dennoch als Betriebseinnahme verbuchen.

Auch hier muss die ausgewiesene Umsatzsteuer abgeführt werden. Ist der Spender umsatzsteuerpflichtig, hat er also nicht nur keinen steuerlichen Vorteil, sondern durch die abzuführende Umsatzsteuer einen zusätzlichen finanziellen Aufwand.

Grundsätzlich sollte man seine Ansprüche nicht ohne rechtlichen Beistand verfolgen, gleiches gilt naturgemäß für die Verteidigung gegen vermeintliche Ansprüche. Hilfe bei der Anwaltssuche bietet der Deutsche Anwaltsverein unter www.anwaltsauskunft.de.

Frank Richter
Rechtsanwalt

Kastanienweg 75a
69221 Dossenheim
Telefonnummer: 06221/727-4619
Faxnummer: 06221/727-6510
Internet: www.richterrecht.com





Liebe Züchter, liebe Mitglieder und Cotonfreunde,
das Jahr ist schon wieder fast vorbei.

Ich wünsche Ihnen eine schöne Vorweihnachtszeit,
ein gesegnetes Weihnachtsfest und einen Guten Rutsch ins Neue Jahr.
Ich wünsche Ihnen und Ihren Vierbeinern vor allen Dingen Gesundheit.
Auch möchte ich mich noch für die Treue und das mir entgegengebrachte
Vertrauen bedanken und freue mich auf Sie in 2023.



Bis dahin alles Liebe für Sie,
Ihre Silke Busker
mit ihren 4-beinigen
Cotonshop Helfern.

